

**Stellungnahme der Sustainability Intelligence Ltd., NDL Berlin,
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU
an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher**

14. April 2016

Die Sustainability Intelligence Ltd., Niederlassung Berlin, ist ein 2013 gegründetes Unternehmen, das mit einer ganzheitlichen (holistischen) Methode die Nachhaltigkeit von Unternehmen aus einer Fundamentalperspektive evaluiert und Handlungsfelder für die mit einem Rating versehenen Unternehmen detektiert. Die Sustainability Intelligence ist unabhängig und die ermittelten Ratings dienen Investoren als Entscheidungshilfe für nachhaltige Investitionen.

Wir beziehen uns auf die Ausführungen des Referentenentwurfs in der Fassung vom 3. März 2016, insbesondere auf die Seiten 41 bis 43, auf denen Ausführungen zu den Vorgaben für den Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung im neuen § 289c HGB-E dargelegt werden. Dabei geht es um die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Angaben der Unternehmen, die die Grundsätze der bisherigen Finanzberichterstattung nicht verlassen sollen, sowie um die Orientierung und Vollständigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nationalen, internationalen und europäischen Rahmenwerke und Leitsätze, die dort beispielhaft genannt werden, genutzt werden können. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass die Rahmenwerke nur Teilaspekte abdecken. Gleichwohl haben die Unternehmen sicherzustellen, dass alle von § 289c HGB-E geforderten Berichtselemente abzudecken sind. Mindestangaben sollen die Vergleichbarkeit verbessern, ohne die Flexibilität der Berichterstattung wegen unterschiedlicher Geschäftsmodelle zu verringern.

Den Hinweis, dass die in § 289c Absatz 2 HGB-E genannten Aspekte nicht als Checkliste zu verwenden sind, begrüßen wir. Die Aussage, dass die in § 289c Absatz 2 HGB-E genannten Themen eine Orientierung darstellen und dazu führen sollen, dass die berichtspflichtigen Unternehmen sich vielmehr mit diesen Aspekten auseinandersetzen und darüber reflektieren sollen, welche

Wesentlichkeit die jeweiligen Themen für die Allgemeinheit haben, ist aus unserer Sicht wichtig und wertvoll.

Im weiteren Verlauf der Ausführungen werden für die in § 289c Absatz 2 HGB-E aufgeführten Nummern 1 bis 5 die berichtspflichtigen Themen genannt, die sich mit den Stichworten Umweltaspekte, Arbeitnehmerbelange, Stakeholderdialog, Menschenrechte und Instrumente der Bekämpfung von Bestechung bzw. Korruption zusammenfassen lassen.

Insgesamt lassen sich alle genannten Aspekte, Themen bzw. Berichtselemente aus unserer Sicht nur dann sinnvoll darlegen, wenn sie ganzheitlich verstanden werden und entsprechend kommuniziert werden. Wir schlagen vor, dass im § 289c Absatz 2 HGB-E aufgenommen bzw. besonders hervorgehoben wird, dass

- a) vom dargestellten Geschäftsmodell des berichtspflichtigen Unternehmens alle als wesentlich erachteten Berichtselemente nachvollziehbar abgeleitet werden, damit die Bedeutung der sich daraus ergebenden Berichtsfelder insbesondere für die Allgemeinheit erkennbar wird,
- b) eine etwaige Veränderung des Geschäftsmodells messbar zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung geführt hat,
- c) darauf hingewiesen wird, dass die gesamte Berichterstattung aus einer nachvollziehbar definierten, einheitlichen Perspektive darzulegen ist; dazu bieten sich der Aspekt der Auswirkungen auf unumkehrbare Prozesse (Entropie) und der Aspekt des Einflusses auf die Leistung für das Gemeinwohl an, die durch die Geschäftstätigkeit entstehen (Pareto),
- d) in der Berichterstattung nichtfinanzieller Themen stets eine ganzheitliche, umfassende (holistische) Sicht einzunehmen ist, die die wechselseitigen Beziehungszusammenhänge zu anderen Themen aufzeigt und dadurch die Abwägungsprozesse (das Wertemanagement) des berichtspflichtigen Unternehmens für die Allgemeinheit erkennbar machen,
- e) das Ziel der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU darin besteht, dass die Unternehmen sich bewusst werden und darüber berichten sollen, einerseits nach besten Kräften wirklich nachhaltiges Unternehmertum zu betreiben und andererseits namentlich die Verantwortung dafür zu übernehmen, falls sie nicht danach streben oder Vertrauen missbrauchen, indem sie nicht offen und ehrlich darüber berichten bzw. Wesentliches verschweigen.

*Prof. Volkmar Liebig
Chief Scientific Officer
Sustainability Intelligence*